

Leitlinien zur Spendenannahme und Kooperation mit Unternehmen und Stiftungen

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vision	3
2. Ziele der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Stiftungen	3
3. Leitlinien	5
4. Kriterien der Prüfung von Unternehmen und unternehmensnahen Stiftungen (Unternehmenscheck)	5
5. Formen der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Stiftungen	7
6. Transparenz und Kommunikation	8
7. Anhang	9

1. Vision

Jedes Kind zählt! Gemeinsam mit Kindern setzen wir ihre Rechte weltweit durch. Klimawandel, Kinderarbeit, Krieg und Vertreibung – wir machen Kinder und Jugendliche stark und stoßen mit ihnen zusammen Veränderungen lokal und global an.

Durch Solidarität, Engagement und finanzielle Unterstützung von Menschen und Institutionen leisten wir Hilfe für Kinder und stehen entschlossen an der Seite sozialer Bewegungen weltweit. Mit Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen schärfen wir den kritischen Blick auf globale Ungerechtigkeiten und nehmen Einfluss auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Als Kinderrechtsorganisation sind wir Teil einer globalen zivilgesellschaftlichen Bewegung für Gerechtigkeit, Frieden und Menschenrechte. Wir sind davon überzeugt, dass wir gemeinsam mit Partnern wie Unternehmen und Stiftungen einen wichtigen Mehrwert für Kinder erreichen können.

2. Ziele der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Stiftungen

Auch bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Stiftungen stehen für uns die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Kindern und die Verwirklichung der Kinderrechte im Mittelpunkt unserer Arbeit. Dabei verfolgen wir folgende Ziele:

1. Steigerung und Sicherung der Einnahmen

Die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Stiftungen dient der Einwerbung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung und Ausweitung der Projektarbeit von terre des hommes. Deren Unterstützung kann über freie Spenden, finanzielle Projektförderungen oder thematische Kooperationen erfolgen.

2. Bekanntheit/ Reichweite

Neben der Einwerbung direkter Spenden ermöglicht die Zusammenarbeit mit Unternehmen, die Reichweite und Bekanntheit von terre des hommes zu steigern. Durch das Engagement eines Unternehmens können deren Kund*innen und Mitarbeiter*innen erreicht werden, wodurch neue Zielgruppen erschlossen werden können. Unsere Arbeit und unsere Botschaften werden durch Kooperationen in eine breitere Öffentlichkeit getragen.

3. Umsetzung politischer Forderungen

terre des hommes möchte Unternehmen, die durch ihre Geschäftstätigkeit Menschenrechte verletzen, dazu bewegen, solche Missstände abzustellen und verantwortlich zu handeln. Mit Unternehmen, die Missstände in ihren Lieferketten aktiv und seriös angehen, ist eine Zusammenarbeit möglich, etwa in Multi-Stakeholder-Initiativen (z.B. Responsible Mica Initiative) oder Projekten, die konkret Abhilfe für betroffene Kinder und ihre Gemeinschaften schaffen. In solchen Fällen ist – nach sorgfältiger Prüfung – auch eine Spendenkooperation¹ möglich. Eine kritische Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit von terre des hommes darf durch die Zusammenarbeit mit Unternehmen im Fundraising nicht eingeschränkt werden.

¹ Definition siehe “Formen der Zusammenarbeit” unter Punkt 5.1.

Normative Grundlagen

Grundlage und Orientierung für diese Leitlinien für Unternehmenskooperationen von terre des hommes sind die Kinderrechte gemäß der UN-Kinderrechtskonvention inklusive ihrer Zusatzprotokolle und Allgemeinen Bemerkungen², die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Richtlinien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten. Die Kernarbeitsnormen der ILO geben fünf Grundprinzipien vor und beinhalten zehn dazu gehörige Konventionen (siehe Anhang).

Die fünf Grundprinzipien der ILO lauten:

1. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
2. Beseitigung der Zwangsarbeit
3. Abschaffung der Kinderarbeit
4. Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
5. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Die UN-Leitlinie zu Wirtschaft und Menschenrechten wurde 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedet und gilt für multinational agierende Unternehmen. Drei Prinzipien beschreiben die Pflichten von Staaten und Unternehmen:

1. Die staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte (Protect)
2. Die Verantwortung der Unternehmen für die Achtung der Menschenrechte (Respect)
3. Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer von Missbrauch durch Unternehmen (Remedy)

Unternehmen haben demnach menschenrechtliche Sorgfaltspflichten, die sie umsetzen sollen. Der Prozess der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten umfasst vier Kernkomponenten:

1. Identifizierung und Bewertung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte, die das Unternehmen möglicherweise verursacht, zu denen es beiträgt oder mit denen es in direktem Zusammenhang steht;
2. Ergreifung geeigneter Maßnahmen und Integration der Erkenntnisse aus den Folgenabschätzungen in alle relevanten Unternehmensprozesse;
3. Verfolgung der Wirksamkeit der Maßnahmen, um zu beurteilen, ob sie greifen;
4. Kommunikation mit den Stakeholdern über den Umgang mit den Auswirkungen und den Nachweis, dass angemessene Richtlinien und Verfahren vorhanden sind.

Die ILO-Kernarbeitsnormen und die UN-Richtlinien sind Grundlage verschiedener nationaler Gesetze zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten von Unternehmen sowie des Entwurfs für eine europäische Richtlinie.

2 www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child [Aufruf: 23.09.2023]

3. Leitlinien

1. Diese Leitlinien zur Spendenannahme und Kooperation mit Unternehmen und Stiftungen sind verbindlich für alle Kooperationen von terre des hommes. Sie verfolgen das Ziel, eine größtmögliche Offenheit, Unabhängigkeit und Transparenz in der Zusammenarbeit von terre des hommes mit Unternehmen und Stiftungen darzustellen.
2. Bei der Entscheidung über die Zusammenarbeit in einer Kooperation wird stets nach Zielen und Werten von terre des hommes gehandelt.
3. Die Entwicklung, Entscheidung, Umsetzung und das Monitoring von Projekten liegen bei terre des hommes bzw. den Partnerorganisationen. Berechtigte Interessen der Projektpartner*innen sind bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Stiftungen zu berücksichtigen.
4. Alle Unternehmen und Stiftungen, mit denen terre des hommes eine Kooperation eingeht, werden ab einer Spendensumme von 5.000 €³ durch einen externen Dienstleister nach bestimmten Kriterien (s.u.) geprüft. Auf Basis des Unternehmenscheck gibt die AG Firmencheck (bestehend aus Vorstand Kommunikation, Referatsleitung Öffentlichkeitsarbeit und Referatsleitung Fundraising; ggfs. ergänzt durch Fachreferent*innen im Einzelfall) eine Empfehlung an den Gesamtvorstand. Die Entscheidung über eine Kooperation liegt beim Vorstand.
5. Unternehmen und Stiftungen, die mit terre des hommes eine Kooperationsvereinbarung schließen, erhalten mit dem Vertrag die Kinderschutzrichtlinien von terre des hommes.

4. Kriterien der Prüfung von Unternehmen und unternehmensnahen Stiftungen (Unternehmenscheck)

1. Die Prüfung erfolgt, sobald sich eine Kooperation abzeichnet und bevor eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird.
2. Bei Kooperationen mit unternehmensnahen Stiftungen wird auch das Unternehmen geprüft.
3. Folgende Unternehmen werden für eine Kooperation in der Regel ausgeschlossen:
 - Unternehmen, die Waffen oder kriegswichtige Materialien herstellen und/oder vertreiben.
 - Unternehmen, die Tabak anbauen und/oder vertreiben.
 - Unternehmen, die Pornografie herstellen und/oder vertreiben.
 - Unternehmen, die Atomenergie herstellen und/oder vertreiben.

³ Liegt die zu erwartende Spendensumme unter 5.000 €, kann auf die Einbeziehung des externen Dienstleisters verzichtet werden. In diesem Fall können die zuständigen Referent*innen eine Internet-Recherche durchführen und das Ergebnis an die AG-Firmencheck übermitteln. Auch hier entscheidet der Gesamtvorstand auf Grundlage der Empfehlung durch die AG Firmencheck und kann im Zweifelsfall einen externen Unternehmenscheck veranlassen.

4. Folgende Aspekte werden im Rahmen des Unternehmenscheck geprüft. Die einzelnen Fragen sind nicht als Ausschlusskriterien, sondern als Leitfragen für eine holistische Bewertung zu verstehen. Es sollte immer das Gesamtbild des Unternehmens/der Stiftung⁴ beurteilt werden.

a. Leitfragen zum ökonomischen Profil

- **Stellung, Governance und Transparenz des Unternehmens/der Stiftung**
Es wird geprüft, wie das Unternehmen/die Stiftung aufgebaut ist, wie die wirtschaftliche Situation ist und inwieweit das Unternehmen/die Stiftung nach den Grundsätzen umfassender Nachhaltigkeit geleitet wird. Sind entsprechende Unternehmensgrundsätze und Governance-Strukturen vorhanden? Dabei wird auch auf Unternehmensverflechtungen (Mutter-/ Tochterkonzernstruktur) eingegangen. Gilt das Unternehmen innerhalb seiner Branche als seriös und zuverlässig? Steht es in der Kritik anderer Nichtregierungsorganisationen und Kampagnen? Wie verhält es sich zu dieser Kritik? Bei Unternehmensstiftungen: Besteht ein öffentlicher Zugang zu Satzung und Tätigkeitsberichten bzw. werden diese auf Anfrage bereitgestellt?
- **Produkte/ Dienstleistungen**
Es wird geprüft, ob das Produktportfolio des Unternehmens gegen die Ziele von terre des hommes verstößt.

Neben den Ausschlusskriterien aus Punkt 4.3. liegt ein besonderes Augenmerk der Prüfung auf Unternehmen, die folgende Produkte/Dienstleistungen herstellen oder vertreiben:

- genmodifiziertes Saatgut
 - Stoffe, die toxisch und bioakkumulierend sind oder endokrine (hormonelle) Wirkungen haben
 - fossile Brennstoffe
 - gesundheitsschädliche Substanzen
- **Öffentlicher Auftritt und Image**
Es wird geprüft, wie das Unternehmen/die Stiftung in der Öffentlichkeit auftritt und welche Reputation es/sie hat. Welches Image hat das Unternehmen in der Öffentlichkeit? Gilt es als vertrauenswürdig oder ist es durch Skandale aufgefallen?
 - **Unternehmensgeschichte**
Es wird geprüft, ob das Unternehmen in der Vergangenheit zur Ausbeutung von Menschen beigetragen hat oder ob es in Skandale verwickelt war. Wie setzt sich das Unternehmen mit der eigenen Geschichte und ggfs. der Entschädigung für Opfer auseinander?
 - **Korruption, Steuervermeidung**
Hat das Unternehmen eine Selbstverpflichtung zu Anti-Korruption und ist Korruptionsprävention in allen Unternehmensprozessen verankert? Liegen Vorwürfe der Steuerhinterziehung vor? Gibt oder gab es gegen das Unternehmen Korruptionsvorwürfe?

b. Leitfragen zum Sozialprofil

- **Umgang mit Mitarbeitenden**
Es wird der faire Umgang mit Mitarbeitenden im Inland und Ausland geprüft. Dabei werden z.B. Kriterien wie die Gründung bzw. Verhinderung von Betriebsräten und Tariftreue herangezogen. Auch der Umgang mit Fragen der Diversität, Diskriminierung und Gendergerechtigkeit wird in der Bewertung berücksichtigt.

⁴ Es lassen sich nicht alle Kriterien auf die Prüfung von Stiftungen anwenden.

- International: Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten (Lieferkette)
Arbeitet das Unternehmen in einer Branche, in der menschenrechtliche Risiken – insbesondere kinderrechtliche Risiken – besonders hoch sind (Landwirtschaft, Bergbau, Textilindustrie), oder in Ländern, in denen Menschenrechte missachtet werden? Analysiert das Unternehmen menschen- und umweltrechtliche Risiken in seiner Lieferkette? Welche Risiken priorisiert es und wie schafft es Abhilfe? Beteiligt es sich zusätzlich in diesem Sinn an relevanten und seriösen Brancheninitiativen oder Multi-Stakeholder-Initiativen? Hat es ein mit Gewerkschaften vereinbartes Rahmenabkommen? Liegen Beschwerden auf Grundlage des Lieferkettengesetzes vor (bis Redaktionsschluss: deutsches Lieferkettengesetz, ab circa 2024: europäisches Lieferkettengesetz)?

c. Leitfragen zum ökologischen Profil

Es wird geprüft, wie das ökologische Profil des Unternehmens ist. D.h. wie ist die Umwelt- und Nachhaltigkeitsbilanz des Unternehmens und wie sind die Bemühungen, den ökologischen Fußabdruck zu verkleinern und den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren? Handelt es sich um ein Unternehmen, das seine Produkte/Dienstleistungen auf besonders umweltschädigende Art gewinnt/vertriebt?

5. Formen der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Stiftungen

Verschiedene Formen der Zusammenarbeit sind möglich:

1. Unternehmenskooperation / Stiftungs Kooperationen

Wenn die geplante Zusammenarbeit mit terre des hommes eine vertragliche Vereinbarung erforderlich macht, ist das Unternehmen/die Stiftung auf Grundlage der geltenden Kriterien auf seine Eignung zur Zusammenarbeit mit tdh im Rahmen eines Unternehmenscheck zu überprüfen. Folgende Kooperationsformen gibt es:

a. Spendenkooperation

Der Begriff Spendenkooperation bezeichnet die Partnerschaft mit Unternehmen oder Stiftungen zur Finanzierung eines Projektes bzw. zur allgemeinen Unterstützung der Projektarbeit durch freie Spenden. Es kann sich um eine einmalige oder langfristige Zusammenarbeit handeln; um Einzelspenden oder mehrere Spenden über einen festgelegten Zeitraum. In der Regel wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen und das Unternehmen/die Stiftung vorab geprüft. Ausnahmen sind möglich - insbesondere bei Einzelspenden, bei einem Gesamtvolumen der Förderung unter 5.000 Euro oder wenn das Unternehmen eine Kooperationsvereinbarung nicht wünscht.

b. Cause-Related Marketing

Dieser Begriff bezeichnet eine Zusammenarbeit, bei der Anteile aus dem Verkaufserlös eines bestimmten Produkts an tdh gespendet werden. In der Regel ist dies mit der Nutzung des tdh-Logos verbunden. Es wird also eine Kooperationsvereinbarung sowie eine Logo-Vereinbarung abgeschlossen. Je nach Gestaltung kann es sich hierbei auch um ein Sponsoring (Punkt 5.1.3) handeln. Da die Nutzung des terre des hommes Logos auf Produkten eines Unternehmens eine besondere öffentliche Wirkung haben kann, ist ein umfassender Unternehmenscheck Voraussetzung.

c. Sponsoring

Eine Sponsoring-Kooperation beinhaltet „kommunikative Gegenleistungen“ (z.B. Aufnahme des Unternehmenslogos auf Veranstaltungsplakaten o.ä.) durch tdh an das Unternehmen, die dazu führen, dass die Zuwendung nicht als Spende vereinnahmt und quittiert werden kann, sondern als Einnahme im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs versteuert werden muss. Es wird eine Sponsoringvereinbarung geschlossen; ein Unternehmenscheck ist Voraussetzung.

d. CSR-Partnerschaft

Bei einer CSR-Partnerschaft hat terre des hommes eine beratende Rolle, beispielsweise im Hinblick auf die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards im Unternehmen oder die Wahrung von Kinder- und Menschenrechten entlang der Lieferkette. Eine Partnerschaft im Rahmen der Corporate Social Responsibility (CSR) geht über die Spendenkooperation hinaus, kann aber mit Spenden des Unternehmens an terre des hommes verbunden sein. Ein Kooperationsvertrag wird geschlossen, ein Unternehmenscheck ist Voraussetzung.

e. Belegschaftskooperation

Neben den o.g. Kooperationsarten kann auch eine Kooperation mit der Belegschaft eingegangen werden. Zum Beispiel bei der sog. Restcentspende („Payroll Giving“). Die Belegschaft kann auch die Einbeziehung des Unternehmens/der Stiftung anstreben, z.B. beim Matching Fund (Verdopplung der Belegschaftsspende durch Unternehmen/Stiftungen), so dass aus einer Belegschaftskooperation auch eine Zusammenarbeit mit dem Unternehmen/der Stiftung werden kann. Auch bei der Anbahnung von Belegschaftskooperationen wird der Unternehmenscheck durchgeführt; der Umstand, dass es sich um eine Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat bzw. der Belegschaft handelt und nicht um die Kooperation mit dem Unternehmen/der Stiftung selbst, wird aber bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

2. Spende

Eine Unternehmens- oder Stiftungsspende ist eine reine Spendenüberweisung. Die Unternehmens-/Stiftungsspende wird in der Regel angenommen, da an sie keine weiteren Bedingungen geknüpft sind. Spenden sind i.d.R. nicht mit Kooperationsvereinbarungen verbunden und bedürfen keines formalen Unternehmenscheck. terre des hommes kann eine Spende zurückweisen, wenn das Unternehmen/die Stiftung offensichtlich gegen Grundsätze von terre des hommes verstößt. In diesem Fall geht eine Entscheidung des Gesamtvorstands voraus.

6. Transparenz und Kommunikation

Diese Leitlinien kommuniziert terre des hommes öffentlich über seine Website sowie anlassbezogen über andere Kommunikationskanäle. Über den Stand der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Stiftungen wird der Verein seitens des Vorstands jährlich informiert. Die Leitlinien werden alle fünf Jahre überprüft und ggfs. aktualisiert.

Anhang

Die grundlegenden Arbeitsrechte (core labour standards) sind von der ILO definiert: Aus fünf Grundprinzipien leiten sich zehn Konventionen ab, die sogenannten Kernarbeitsnormen. Sie sind für ILO Mitglieder verbindlich und haben den Status internationaler Rechtsinstrumente, allerdings können die Mitgliedsstaaten Konventionen auch nicht zeichnen. China hat zum Beispiel nur sieben der Kernarbeitsnormen ratifiziert, nicht die zu Vereinigungsfreiheit und Zwangsarbeit.

Die grundlegenden Arbeitsrechte sind Grundlage des deutschen Lieferkettengesetzes und der EU Richtlinie.

10 Kernarbeitsnormen

Übereinkommen 87	Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
Übereinkommen 98	Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)
Übereinkommen 29	Zwangsarbeit (1930) und
Protokoll	von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit
Übereinkommen 105	Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
Übereinkommen 100	Gleichheit des Entgelts (1951)
Übereinkommen 111	Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
Übereinkommen 138	Mindestalter (1973)
Übereinkommen 182	Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)
Übereinkommen 155	Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt (1981)
Übereinkommen 187	Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz (2009)